Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 51

Artikel: Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem die freisinnige und die liberale Fraktion die Einstellung eines Postens von 20,000 Franken für die Vorarbeiten für ein Volkshaus ins Budget zugesichert hatten, stimmten die Sozialdemokraten dem Kredit für das Anatomie-Gebäude zu, der eine Höhe von 800,000 Fr. erreicht. Ferner wurde ein Kredit von 130,000 Fr. für die Verlegung des Werkhofes bewilligt.

Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten.

(Korrespondenz.)

Zu den hierüber in No. 42 und 46 dieses Blattes erschienenen Artikeln, die alle Beachtung verdienen, mögen einige Beiträge aus der Praxis als Ergänzung dienen. Dabei sind schweizerische Verhältnisse zugrunde gelegt.

I. Allgemeines.

Wenn ausgeführt wird, daß die Baupolizeibeamten vielfach gegenüber Neuerungen zu ängstlich sind und in den Anforderungen eher zu weit gehen, so mag das oft zutreffen. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß der Beamte an kantonale und örtliche Vorschriften gebunden ist und daß die Begehren um „Ausnahmen" immer weiter von der allgemeinen Norm abgehen möchten. Jeder stützt sich auf den Vorhergehenden, nicht auf die allgemeine Regel, und bedeutet man ihm, daß es bei einer gewissen Grenze sein Bewenden habe, so wird dies dem Baupolizeibeamten als „Willkür" gedeutet. Um diesem Vorwurf zu entgehen, verharren manche bei der Vorschrift und gestatten keine Ausnahmen. So sehr man die „Zugeknöpftheit" dann einigermaßen begreift, sollte man doch einen Ausweg finden. Wenn die kantonalen Vorschriften für die Einführung von Neuerungen hinderlich sind, so soll die Gemeindebehörde eine Änderung bewirken, entweder allgemein gültig oder dann für den besondern Fall und, wenn Beobachtung nötig ist, auf Zusehen hin. Ist die Oberbehörde damit einverstanden, so wird die Gemeindebehörde diese Ausnahmen nicht nur nicht einschränken, sondern im Gegenteil auf allen Gebieten, wo sie selbständig vorschreiben kann, möglichst weit entgegenkommen. Es kann auch nicht immer darauf abgestellt werden, ob man dies und jenes an andern Orten schon gemacht oder gar, ob es sich so und so viele Jahre bewährt hat. Beamte, die eine große Erfahrung besitzen, werden solche Neuerungen doch beurteilen können; oder sie werden Fachleute aus dem betreffenden Beruf begrüßen und mit ihnen das Richtige finden. Man macht überhaupt mit dem Beizug von Fachleuten zur Abklärung solcher Fragen im allgemeinen so gute Erfahrungen, daß man dieses Verfahren jedem Baupolizeibeamten nur empfehlen kann. Hat die Behörde die Ausnahme gesetzlich festgelegt, so sind die Grenzen gezogen, und der Beamte ist gesichert, mit den Bewilligungen nicht weiter gehen zu müssen.

Im Kanton St. Gallen ist das Verfahren noch einfacher. Da ein Überbauungsplan die Bauvorschriften überhaupt ändern oder ergänzen kann, ist es möglich, für ganze Quartiere von Kleinwohnungen einen „Quartier-Bauplan" aufzustellen und der Gemeindebehörde alle die Ausnahmen vom ordentlichen Baureglement als wesentlichen Bestandteil der Vorlage mit einzugeben; mit der Genehmigung durch den Regierungsrat treten sie in Kraft. Diese weitsichtige Neuerung bewahrt Behörden und Bauende vor der manchmal widersinnigen Schablone und sie ermöglicht, den einzelnen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen; jederzeit können andere Neuerscheinungen auf dem Gebiete der praktischen Bauausführung miteinbezogen und auf diesem rasch durchgeführten Verfahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! Für „ängstliche" Landesbehörden empfiehlt es sich, einen Versuch zu machen, der kaum fehlschlagen kann, wenn man bei erfahrenen, sachlich prüfenden Fachleuten eine Meinungsäußerung einholt.

II. Einige besondere Ausnahmen.

a) Einfriedungen. Zu begrüßen sind lebende Hecken, die auch den Vögeln gute Unterkunft ermöglichen, oder dann Zäune aus 1,0 bis 1,2 m hohen Halbrundlatten, an Pfosten aus Stein- oder Betonsockeln mit ⊥- oder ⊏-Eisen. Solche Einfriedungen, drei Mal gut mit erstklassigem Karbolineum gestrichen, halten sehr lange, kosten wenig Unterhalt, können vom Hausbesitzer unter Umständen selbst ausgebessert und vor allem gelegentlich selbst mit Karbolineum nachgestrichen werden und geben der Landschaft ein heimeliges Bild.

b) Straßenbreite. Da hat man bis vor einigen Jahren nutzlos breite Straßen angelegt. Der Grundsatz soll lauten: Verkehrsstraßen angemessen breit, allfällig mit Granitrandsteinen längs den Schalen; Wohnstraßen schmaler, bis auf 4,0 oder 3,5 m Breite herab. Wenn für Hessen empfohlen wird, die Seitenstraßen nicht zu kanalisieren und mit der Straßenbefestigung möglichst zurückzuhalten, so mag das für dortige Verhältnisse und bei dem ebenen Gelände angehen. Bei unsern Witterungsverhältnissen und bei dem meist ansteigenden Gelände — solches wird aus richtigen Erwägungen ja geradezu vorgezogen — sollte man namentlich mit den Entwässerungsanlagen nicht allzusehr sparen. Das rächt sich an den Unterhaltskosten für Haus und Straße, gefährdet die Gartenanlagen und gibt der Kolonie ein unsauberes Aussehen, was gerade dort vermieden werden sollte. Wenn man sich über die Wirtschaftlichkeit einer Straße Rechenschaft geben will, führe man die Rechnung durch für eine „schöne, breite Landstraße" und eine für die Verkehrs-Verhältnisse gerade genügende Straßenbreite; man wird erstaunt sein, wie viel Mehrausgaben an Bodenerwerb, Baukosten und Unterhaltskosten eine nur um einen Meter breitere Straße bringt. Solche Rechnungen vermögen meistens auch den eingeschworensten Freund breiter „Zukunftsstraßen" daran zu überzeugen, daß alles seine Grenzen hat, ganz abgesehen davon, daß der um 1 m breitere Vorgarten noch nutzbringend verwertet werden kann. Die Vorgärten sind reichlich zu bemessen aus 3 Gründen: Einmal kann man aus ihnen hinsichtlich Zier- und Nutzgarten nur etwas erfreuliches

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 2889
höchste Leistungsfähigkeit.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

machen, wenn sie wenigstens 4 m, lieber wenigstens 5 m breit sind. Dann ist ja der weitere Zweck der Vorgärten, Staub und unwillkommene Einblicke in die Wohnung abzuhalten; endlich wird man die Vorgärten für eine allfällig später nötig werdende Straßenverbreiterung — für diese sind sie eigentlich vorsichtshalber vorgeschrieben — eher auf ein halb bis 1 m beschneiden können, wenn sie von Anfang an genügend tief sind. An diesem Ort noch ein Wort über die Trottoirbreite. Für Verkehrsstraßen in solchen Wohnquartieren lautet die alte Regel: Mindestens 5 m Fahrbahn und beidseitig je 2 Meter Trottoir. Das wäre insoweit gut, wenn nicht die Anwohner oder die Verschönerungs-Vereine bald mit dem Wunsch nach Schattenbäumen an die Behörde gelangten. Bei Schattenbäumen längs Trottoirs sollte man aber wenigstens 2,5 m, besser 3 m breite Trottoirs haben. Da man neuerdings immer mehr auf Nutzbäume (Linden, Nußbäume, Kirschen usw.) sein Augenmerk richtet, empfiehlt es sich, 5 m Fahrbahn und ein Trottoir von 3 m Breite auszuführen. Damit hat man für schöne Baumpflanzungen vorgesorgt und erst noch einen Meter Straßenbreite erspart. Sind die Erbauer der Kolonie anfänglich nicht dazu zu bewegen, so stelle man einerseits die Rechnung auf für die Minderausgaben bei 1 Meter weniger Straßenbreite und zeige ihnen anderseits an ausgeführten Straßen, wie unpraktisch 2 Meter breite Trottoirs mit Baumpflanzungen und wie angenehm solche bei 3 m Breite sind.

c) Reihenhäuser. Unter Umständen ist das „Übereinanderbauen" einzelner Zimmer von Einfamilienreihenhäusern zu gestatten.

d) Brandmauern. Die Dachvorsprünge kann man bei kleinern Häusern weglassen; bei Gebäuden mit mehr als 4 bewohnten Stockwerken wird man in diesem Fall feuersichere Dachbauten verlangen dürfen.

e) Umfassungswände. Bei Einfamilien-Häusern wird man Hohlmauerwerk zulassen; ob das hinsichtlich Brennstoffverbrauch ein Vorteil bedeutet, ist heute noch umstritten. Man wird auch Eternitverkleidungen zulassen, sofern auf eine gute Anordnung Bedacht genommen wird. Wegleitend über diese Frage ist die billige Schrift „Über die Verwendung von Eternit", herausgegeben vom Bund Schweizerischer Architekten, Verlag Benteli A.-G., Bümpliz (Bern). Im allgemeinen hatte man beim Aufstellen vieler heute noch gültiger Bauvorschriften eine übertriebene Angst wegen der Feuergefährlichkeit von Holzbauten. Eisen und Stein hielt man dagegen für äußerst widerstandsfähig. Es zeigte sich aber, daß viele Stein- und Eisenbestandteile rasch dem Feuer zum Opfer fallen und anderseits massive Holzbauten, z. B. unterseits verputzte Hartholztreppen, sehr lange dem Feuer widerstehen. Aus dieser Erfahrung wird man für reine Holzbauten die Gebäudeabstände auf ein vernünftiges Maß herabsetzen und an den Außenwänden kleinere Holzanbauten und Holzverzierungen ohne Mehrabstand gestatten. Bei „reinen Holzbauten" bemesse man den Mehrabstand nach der Höhe der Holzbaute allein, d. h. bringe einen allfälligen steinernen Unterbau, der ja manchmal noch einen Wohnstock ausmacht, zur Berechnung des Mehrabstandes in Abzug. Wir führen diese „Selbstverständlichkeit" an, weil nach gemachten Beobachtungen die Baureglemente hiervon nichts sagen, also undeutlich sind und manchmal, bei buchstäblicher Auslegung, zu unnötigen Härten und Widersinnigkeiten führen.

f) Treppen. Auch da hat man des guten manchmal zu viel getan, nicht nur hinsichtlich des Baustoffes, sondern auch hinsichtlich der Breite. Bei Einfamilienhäusern kann man ganz wohl etwas weiter hinuntergehen in der Breiteabmessung. Man vergegenwärtige sich immer, daß Treppen unbewohnbare Räume sind, die auch die Abmessungen der Umfassungswände beeinflussen.

g) Feuerstätten und Kamine. Die Ausrollung zwischen Kaminwand und Balkenwerk ist früher in Ziegelsteinen oder Ziegelplatten verlangt worden. Man darf ruhig Beton von gleicher Stärke oder gar Eternitplatten von 2 bis 3 cm Dicke bewilligen. Bei den Kaminzügen erleichtere man die Ausführung durch Zulassung der Schoferkamine oder ähnlicher, meist gesetzlich geschützter Konstruktionen.

h) Höhenverhältnisse im Innern. Auch da ist man lange zu weit gegangen. Eine lichte Höhe von 2,50 Meter genügt für Wohnräume. Sofern die Zimmer einer Wohnung im Dachstock wenigstens 20 m³ Inhalt aufweisen, darf man auf 2,40 Meter abstellen. Bei Schlafzimmern im Dach- oder Kehlboden, die als Zugehörden dienen, dürfte bei einem Rauminhalt von wenigstens 20 m³ eine lichte Höhe von 2,20 m genügen. Bei nicht wagrechter Decke (Abschrägungen) gelten diese Maße für die durchschnittliche Höhe (Rauminhalt geteilt durch Bodenfläche).

i) Zimmer in Dachboden. In den alten Baureglementen findet man noch häufig die Bestimmung, daß über dem Kehlgebälk keine bewohnten Räume zulässig sind. Diese Vorschrift hat einige Berechtigung für hohe Häuser; für Kleinwohnungsbauten darf man sie fallen lassen. Nach gemachten Beobachtungen ist es manchmal nicht leicht, zu bestimmen, was eigentlich der Kehlboden ist bei den heutigen Dachformen; zudem kann man oft

gerade im Dach noch sehr schöne, geräumige und sonnige Zimmer unterbringen.

III. Was nicht zu empfehlen ist.

Im Kleinwohnungsbau ist mancherlei versucht worden, einiges mit Erfolg, anderes ohne Erfolg. Von letztern einige Beispiele:

a) Zimmer- und Fenstergröße. Das Bestreben, an allem zu sparen, führte oft dazu, die Zimmergröße und die Fensterflächen auf das erlaubte Mindestmaß anzusetzen. Die Erfahrung zeigt, daß das nicht vorteilhaft ist. Die Bewohner empfinden diese engen Wohnungen bald ungemütlich, die zu kleinen Fenster als drückend. Stellt sich gar eine große Kinderschar ein, so muß die Gesundheitskommission wegen Überfüllung zum Rechten sehen.

b) Wohnküchen. Diese aus Deutschland herübergenommene Einrichtung hat bei der schweizerischen Bevölkerung wenig Anklang gefunden, selbst nicht bei den Wohnhäusern der Stadt Zürich im Riedtli-Gebiet. Unsere Leute sind in dieser Beziehung anspruchsvoller und ziehen es vor, eine größere Wohnung zu mieten, wenn sie wirklich einen Raum mehr zur Verfügung haben müssen.

c) Äußere Architektur. Auch nach dieser Richtung suchte man zu sparen und fremdes einzuführen. Aber da hat sich das Fremde ganz und gar nicht bewährt. Wer die in den letzten Jahren in der Schweiz entstandenen Wohnkolonien nach diesem Gesichtspunkt prüft, wird an den deutschen Vorbildern keinen Gefallen finden. Nur jene Kolonien werden dauernd ein schönes Vorbild bleiben, bei denen an unsere heimischen, bodenständigen Bauarten angeknüpft wurde. Man hat ja so herrliche Vorbilder an unsern alten Bürgerhäusern, daß ein künstlerisch begabter Architekt auch mit Anlehnung an diesen Stil ein einfaches und billiges Wohnhaus herausbilden kann. Allgemein darf man den Grundsatz aufstellen, daß das Äußere einfach, aber nicht armselig und unschön sein darf. Wer eine solche Wohnkolonie zu entwerfen oder zu begutachten hat, tut gut, einige bestehende nach all diesen Gesichtspunkten zu prüfen und bei den Bewohnern sich nach Vor- und Nachteilen der einzelnen Bautypen zu erkundigen.

Das wären einige Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis. Es läge im allgemeinen Interesse, wenn in diesem Fachblatt gegenteilige Ansichten und andere Erfahrungen bekannt gegeben würden. Jeder, auch der unscheinbarste Beitrag dient zur Abklärung der heute brennend gewordenen Frage, wie man beim Wohnungsbau vereinfachen und verbilligen kann.

Verbandswesen.

Der Drechslermeisterverband Basel befaßte sich mit der Lohnbewegung und beschloß, sich diesbezüglich mit andern interessierten Meisterverbänden zu verständigen, eventuell durch Vermittlung der Gewerbekammer. Ferner wurde beschlossen, auf Grund der eingetretenen Verteuerung der Materialien auf den letztjährigen Tarif eine Erhöhung von 50 % eintreten zu lassen. Der Mitgliederbeitrag wurde verdoppelt, respektiv von zehn auf zwanzig Franken erhöht und schließlich noch der gemeinsame Bezug diverser Bedarfsartikel in Aussicht genommen.

Wagner- und Schmiedmeister-Verband March. (Korr.) In Siebnen wurde letzten Sonntag als Zweigverband der kantonalen Vereinigung schwyzer. Wagner- und Schmiedmeister die Sektion March gegründet und behufs Vorberatung der Statuten eine Kommission gewählt in den Herren: August Marty, Wagnermeister, Lachen; Emil Furrer, Wagnermeister, Wangen; Gemeindepräsident Karl Kaiser, Schmiedmeister, Lachen; Robert Mäder, Mechaniker, Siebnen; G. Lauper, Schmiedmeister, Siebnen.

Ausstellungswesen.

9. Schweizer. Mostmarkt (Hotel Bären) Basel. (14.—30. April.) Geschäftsführung Obstverband Zug. Anläßlich der Mustermesse in Basel veranstalten der schweizer. Obst- und Weinbauverein in Verbindung mit dem Verband Schweiz. Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen und dem Schweiz. Wirteverein einen Mostmarkt, verbunden mit Degustation. Die Ausstellung sieht einen Wettbewerb mit Einzelnummern und mit Kollektionen von 3—6 verschiedenen Sorten vor. Programm und Anmeldeformulare sind beim Obstverband in Zug erhältlich, wohin auch sämtliche Korrespondenz zu richten ist. Die Anmeldefrist läuft mit dem 25. März ab. Die Einlieferung der Getränke hat am 8. und 9. April zu erfolgen.

Verschiedenes.

† **Baumeister Xaver Troller in Wallbach** (Aargau) starb im Alter von 79 Jahren. Er war ein in früheren Jahren im ganzen Fricktal wohlbekannter, geachteter und beliebter Baumeister und Kreisschätzer.

† **Spenglermeister Math. Stiehl in Luzern** starb am 12. März im Alter von 69 Jahren.

Neue Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Lehrlingsstellen. (Eingef.) Am 1. April tritt die eidgenössische Unfall-Versicherung, welche auch die Lehrlinge einschließt, in Kraft. Diese Lehrlingsversicherung ist eine um 100 % teurere als unter den bisherigen privaten Versicherungen. Als Gegenleistung ist allerdings eine entsprechend höhere Unfallentschädigung im Versicherungsgesetze zugrunde gelegt, was vom sozialen Standpunkte aus nur erwünscht sein kann. Für viele Kleinhandwerker bedeutet die jährliche Unfallprämie von ca. 100 Fr. für einen Lehrling eine starke Belastung, weshalb es Meister gibt, die bei dieser sowieso schwierigen Geschäftslage deshalb auf die Lehrlingshaltung verzichten möchten. Diese wäre im höchsten Maße bedauerlich. Unserer Ansicht nach dürfte die Hälfte der Unfallprämie in vielen Fällen von den Eltern und Vormündern übernommen werden; oder dann wäre ein etwas erhöhtes Lehrgeld am Platze. Bedenken wir ferner, wie auch die Frage betr. Abgabe von Kost und Logis durch den Meister manches Lehrverhältnis erschwert, und daß es vielen Eltern ohne fremde Unterstützung kaum möglich ist, für alle Kosten während der Zeit der Berufslehre ihres Sohnes aufzukommen, so zeigt sich neuerdings, wie drin-

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3012
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.